

TE Bvwg Beschluss 2015/7/2 W134 2109092-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2015

Entscheidungsdatum

02.07.2015

Norm

BVergG 2006 §25 Abs10

BVergG 2006 §312 Abs2 Z1

BVergG 2006 §328 Abs1

BVergG 2006 §5

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

1. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012

3. BVergG 2006 § 312 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

4. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

5. BVergG 2006 § 312 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 328 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 328 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

3. BVergG 2006 § 328 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

4. BVergG 2006 § 328 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 5 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W134 2109092-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas Gruber im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend das Vergabeverfahren "Überbrückungsbeauftragung: Enterale Ernährung - Trink- und Sondennahrung", der Auftraggeberin Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3, vertreten durch die XXXX, aufgrund der Anträge der XXXX, vom 24.06.2015 das Bundesverwaltungsgericht möge "für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas Gruber im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend das Vergabeverfahren "Überbrückungsbeauftragung: Enterale Ernährung - Trink- und Sondennahrung", der Auftraggeberin Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3, vertreten durch die römisch 40, aufgrund der Anträge der römisch 40, vom 24.06.2015 das Bundesverwaltungsgericht möge "für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens

- -Strichaufzählung
der Antragsgegnerin die Umsetzung der angefochtenen Entscheidung untersagen;
- -Strichaufzählung
der Antragsgegnerin den Abschluss eines Liefervertrages zur Versorgung der Anspruchsberechtigten der Antragsgegnerin mit Sonden- und Trinknahrung mit einem Mitbewerber der Antragstellerin untersagen;"
- -Strichaufzählung
der Antragsgegnerin den Abschluss eines Liefervertrages zur Versorgung der

Anspruchsberechtigten der Antragsgegnerin mit Sonden- und Trinknahrung mit der Fa. XXXX untersagen; Anspruchsberechtigten der Antragsgegnerin mit Sonden- und Trinknahrung mit der Fa. römisch 40 untersagen;

- -Strichaufzählung
der Antragsgegnerin die Durchführung des der "Überbrückungsbeauftragung" zu Grunde liegenden Liefervertrages zur Versorgung der Anspruchsberechtigten der Antragsgegnerin mit Sonden- und Trinknahrung zu untersagen;
- -Strichaufzählung
der Antragsgegnerin untersagen, eine Vergütung der Produkte des mit der

"Überbrückung" zu beauftragenden Unternehmens oder beauftragten Unternehmens vorzunehmen;

- -Strichaufzählung
der Antragsgegnerin untersagen, eine Vergütung der Produkte des mit der

"Überbrückung" zu beauftragenden Unternehmens oder beauftragten Unternehmens somit der XXXX vorzunehmen;"Überbrückung" zu beauftragenden Unternehmens oder beauftragten Unternehmens somit der römisch 40 vorzunehmen;

- -Strichaufzählung
das BVwG möge der Antragsgegnerin für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens auftragen, von sämtlichen für die

Lieferung von Sonden- und Trinknahrung kommenden Herstellern und Großhändlern für den "Überbrückungszeitraum" Angebote einzuholen und Lieferverträge mit all diesen Herstellern und Großhändlern abzuschließen für den Zeitraum bis zum Abschluss einer öffentlichen Ausschreibung."

wie folgt beschlossen:

A)

Die oben genannten Anträge werden gemäß § 312 BVergG 2006 zurückgewiesen. Die oben genannten Anträge werden gemäß Paragraph 312, BVergG 2006 zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Vorbringen der Parteien: römisch eins. Vorbringen der Parteien:

Mit Schreiben vom 24.06.2015, beim BVwG eingelangt am gleichen Tag, begehrte die Antragstellerin die Nichtigerklärung der "Entscheidung der Antragsgegnerin, eine Überbrückungsbeauftragung im Wege einer Direktvergabe oder eines nicht offenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung vorzunehmen", die Erlassung der im Spruch genannten einstweiligen Verfügung, den Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren durch die Auftraggeberin und stellte diverse Feststellungsanträge.

Begründend wurde von der Antragstellerin im Wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die Antragsgegnerin habe mit Bekanntmachung vom 31.01.2015 die Versorgung ihrer Anspruchsberechtigten mit enteraler Ernährung - Trink- und Sondennahrung inklusive Technik in einem zweistufigen Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben. Vorgesehen sei der Abschluss eines Rahmenvertrages mit einem Unternehmer je Los gewesen, wobei die Lose herstellerbezogen ausgeschrieben worden seien. Der jeweilige Rahmenvertrag solle für die Dauer von 5 Jahren (samt einer optionalen Möglichkeit zur Verlängerung um 2 weitere Jahre) abgeschlossen werden. Die Ausschreibung sei mittels Nachprüfungsantrag beeinträchtigt worden. Mit Schreiben vom 23.07.2015 habe der Rechtsvertreter der Auftraggeberin mitgeteilt, dass seitens der Auftraggeberin eine Überbrückungsbeauftragung vorgenommen worden sei.

Die Antragstellerin habe ein Interesse am Vertragsabschluss, es drohe ihr ein Schaden und ihre Rechte würden verletzt.

Mit Schreiben der Auftraggeberin vom 26.06.2015 gab diese bekannt, dass der Zuschlag bereits am 18.06.2015 erteilt worden sei.

Mit Schreiben der Auftraggeberin vom 30.06.2015 gab diese bekannt, dass Auftraggeberin im Vergabeverfahren "Überbrückungsbeauftragung:

Enterale Ernährung - Trink- und Sondennahrung" die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3, sei. Bei dem gegenständlichen Vergabeverfahren handle es sich um einen Lieferauftrag gemäß § 5 BVergG der im Wege einer Direktvergabe gemäß § 25 Abs 10 BVergG vergeben worden sei. Eine Bekanntmachung in Österreich sowie in der EU sei nicht erfolgt. Enterale Ernährung - Trink- und Sondennahrung" die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3, sei. Bei dem gegenständlichen Vergabeverfahren handle es sich um einen Lieferauftrag gemäß Paragraph 5, BVergG der im Wege einer Direktvergabe gemäß Paragraph 25, Absatz 10, BVergG vergeben worden sei. Eine Bekanntmachung in Österreich sowie in der EU sei nicht erfolgt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt (schlüssiges Beweismittel)

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, hat am 18.06.2015 den Zuschlag für den Lieferauftrag "Überbrückungsbeauftragung: Enterale Ernährung - Trink- und Sondennahrung" erteilt. Eine Bekanntmachung in Österreich oder in der EU ist nicht erfolgt. (Schreiben der Auftraggeber vom 26.06.2015 und 30.06.2015).

Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den in Klammer genannten Quellen, deren inhaltliche Richtigkeit außer Zweifel steht.

2. Zulässigkeit des Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung:

§ 312 Abs. 2 BVergG lautet: Paragraph 312, Absatz 2, BVergG lautet:

(2) Bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens ist das Bundesverwaltungsgericht zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz und die hierzu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig

1.

zur Erlassung einstweiliger Verfügungen, sowie

2.

zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen des Auftraggebers im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte.

Da in der gegenständlichen

Sache, wie die Auftraggeberin vorgebracht hat und auch in Beilage ./6 ihres Schreibens vom 26.06.2015 belegt hat, der Zuschlag bereits am 18.06.2015 erteilt worden ist, ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 312 Abs. 2 Z. 1 BVergG zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht mehr zuständig. Sache, wie die Auftraggeberin vorgebracht hat und auch in Beilage ./6 ihres Schreibens vom 26.06.2015 belegt hat, der Zuschlag bereits am 18.06.2015 erteilt worden ist, ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 312, Absatz 2, Ziffer eins, BVergG zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung nicht mehr zuständig.

Über den Antrag auf Gebührenersatz wird gesondert entschieden werden.

B) Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu VwGH 6. 11. 2002, 2002/04/0138; Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche dazu VwGH 6. 11. 2002, 2002/04/0138;

30. 6. 2004, 2004/04/0028; 1. 2. 2005, 2005/04/0004; 29. 6. 2005, 2005/04/0024; 1. 3. 2007, 2005/04/0239; 27. 6. 2007, 2005/04/0254;

29. 2. 2008, 2008/04/0019; 14. 1. 2009, 2008/04/0143; 14. 4. 2011, 2008/04/0065; 29. 9. 2011, 2011/04/0153) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Direktvergabe, einstweilige Verfügung, Nachprüfungsantrag,
Nachprüfungsverfahren, Provisorialverfahren, Rahmenvertrag,
Unzuständigkeit, Vergabeverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W134.2109092.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>